

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 01.05.2020
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: [REDACTED]

Antwort per E-Mail!

05.05.2020

Antrag nach § 3 IZG-SH

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 01.05.2020, urschriftlich bei mir zugegangen am 04.05.2020, begehren Sie Auskunft, ob der Fortbildungspflicht nach § 16 SHRDG i.V.m. § 5 SHRDG-DVO auch durch ein aktives Studium der Humanmedizin in Vollzeit genüge getan wird nach Maßgabe des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihrem Antrag vom 01.05.2020 wird zum Teil stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung

Ihrem Antrag kann aufgrund von Zuständigkeitsbeschränkungen nur teilweise stattgegeben werden.

Insoweit ihm stattgegeben wird, teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach § 16 SHRDG ist das nichtärztliche medizinische Personal des Rettungsdienstes im jährlichen Durchschnitt in der Regel 40 Stunden, mindestens aber 30 Stunden in für die Notfallrettung relevanten Themen fortzubilden. Die Verantwortung hierfür liegt beim örtlich zuständigen Rettungsdienststräger. Rettungsdienststrägerübergreifende Regelungen, insbesondere zur Fragestellung, ob durch ein aktives Studium der Humanmedizin in Vollzeit der Fortbildungsverpflichtung genüge getan wird, existieren nicht. Dies wurde im Zuge der Erstellung der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz (SHRDG-DVO) auch nicht als regelungswürdig oder regelungsbedürftig bewertet, weil jeder Rettungsdienststräger die Rettungsdienstjahresfortbildungen individuell und bedarfsgerecht ausgestalten kann. Von der in dem Bereich bestehenden Verordnungsermächtigung wurde lediglich dergestalt Gebrauch gemacht, als dass Umfang und Inhalt der notwendigen Fortbildungen für das ärztliche Personal im Rettungsdienst durch die Rettungsdienststräger im Benehmen mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein festzulegen ist (§ 5 Absatz 1 SHRDG-DVO).

Der Teil Ihres Antrages, der abzulehnen ist, wird wie folgt begründet:

Aufgabenträger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein für ihren jeweiligen Bezirk sind die Kreise und kreisfreien Städte; sie nehmen diese als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 3 Absatz 1 SHRDG). Der Rettungsdienstträger hat den Rettungsdienst bedarfsgerecht, flächendeckend und gleichmäßig nach dem Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftlich und sparsam sicherzustellen. Im Rahmen der Sicherstellungsverpflichtung hat der Rettungsdienstträger auch Rettungs- und Notarztwachen zu errichten und zu betreiben sowie diese mit Rettungsmitteln, Rettungsdienstpersonal und rettungsdienstlicher Ausrüstung auszustatten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 SHRDG).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, als das für das Rettungswesen zuständige Ministerium nach § 35 Absatz 2 Satz 1 SHRDG übt die Aufsicht darüber aus, dass die Rettungsdienstträger und der Kreis Ostholstein als Luftrettungsträger die Aufgaben nach diesem Gesetz rechtmäßig erfüllen (Rechtsaufsichtsbehörde). Die Aufsicht über Beauftragte im Sinne des § 5 Absatz 1 obliegt dem Rettungsdienstträger (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SHRDG).

Für über den stattgegebenen Teil Ihres Antrages hinausgehende Informationen, wenden Sie sich bitte an den für Sie in Schleswig-Holstein zuständigen Rettungsdienstträger. Aufgrund im Antrag angegeben Adresse kann keine Zuständigkeitsangabe getroffen werden.

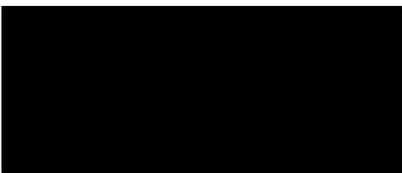
Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,*
- 2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de erhoben werden.*

Mit freundlichem Gruß



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>